

Bei dem Wiederzusammensetzen der Maschine wird das obige Verfahren in umgekehrter Weise angewendet. Wohl zu merken dabei ist aber:

Die obere Mutter müssen, wenn die ganze Maschine auseinander genommen seyn sollte, sehr fest aufgeschraubt werden, weil sie sonst durch die Erkschütterung kein Zusammenschlagen lossprechen würden. Der Oberstempel muß so eingesetzt werden, daß der Ortsname gegen das Wappen im Unterstempel nicht verkehrt steht.

Ober- und Unterstempel werden mittelst des Hammers in die für sie bestimmten Oeffnungen fest eingestoßen. Die Schraube zum Unterstempel wird dann eingesteckt, aber nur so weit aufgeschraubt, als sie sich willig (ohne Anwendung besonderer Kraft) zudrehen läßt; der Stöß zum Oberstempel dagegen wird vorläufig nicht eingesteckt. Nachdem dann der Zylinder in das Schulterblatt gesteckt ist, wird ein Blei auf den Unterstempel gelegt, mittelst des Fingers auf denselben niedergedrückt, dann der Zylinder auf das Blei geschoben, und dieses durch einige Hammerschläge ausgeprägt. Erst hierdurch kommen die Ober- und Unterstempel in ihre richtige Lage, und nun erst wird der erstere durch das Nied und der letztere durch vollständiges Zudrehen der Schraube befestigt.

Wera, am 18. September 1834.

**Zusätzlich Neuß. Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung.
v o n S t r a u ß.**

vdt. Dinger.

Nr. 66.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Benutzung steuerfreier Nebengefäße bei der Branntweinfabrikation
betreffend.

Nach dem 14. Paragraphen des unter dem 15. December vorigen Jahres publicirten Ord-
nung zu dem Besche wegen Besteuerung des Branntweins soll dann, wenn die Bereitung und
Aufbewahrung der Maische bis zum Abtrennen derselben nicht in den versteuerten Maisch-
bottige allein geschehen soll, sondern dazu oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu